

**BOSCH****BKK**

Rundum schwanger, rundum informiert

Liebe Schwangere,

herzlichen Glückwunsch! Schwangerschaft, Geburt und die ersten Lebensmonate Ihres Kindes sind wichtige und aufregende Erlebnisse – sowohl in Ihrem Leben als auch für Ihre ganze Familie. Damit Sie diese möglichst harmonisch und bewusst erleben können, möchten wir Sie dabei unterstützen.

Mit dieser Mappe erhalten Sie wichtige Tipps und Informationen. Besonderer Vorteil für Bosch BKK-Versicherte: ein Gutschein für das Vorsorgeprogramm BabyCare. Wir tun alles dafür, dass es Ihnen und Ihrer Familie gut geht. Lassen Sie sich von uns beraten.

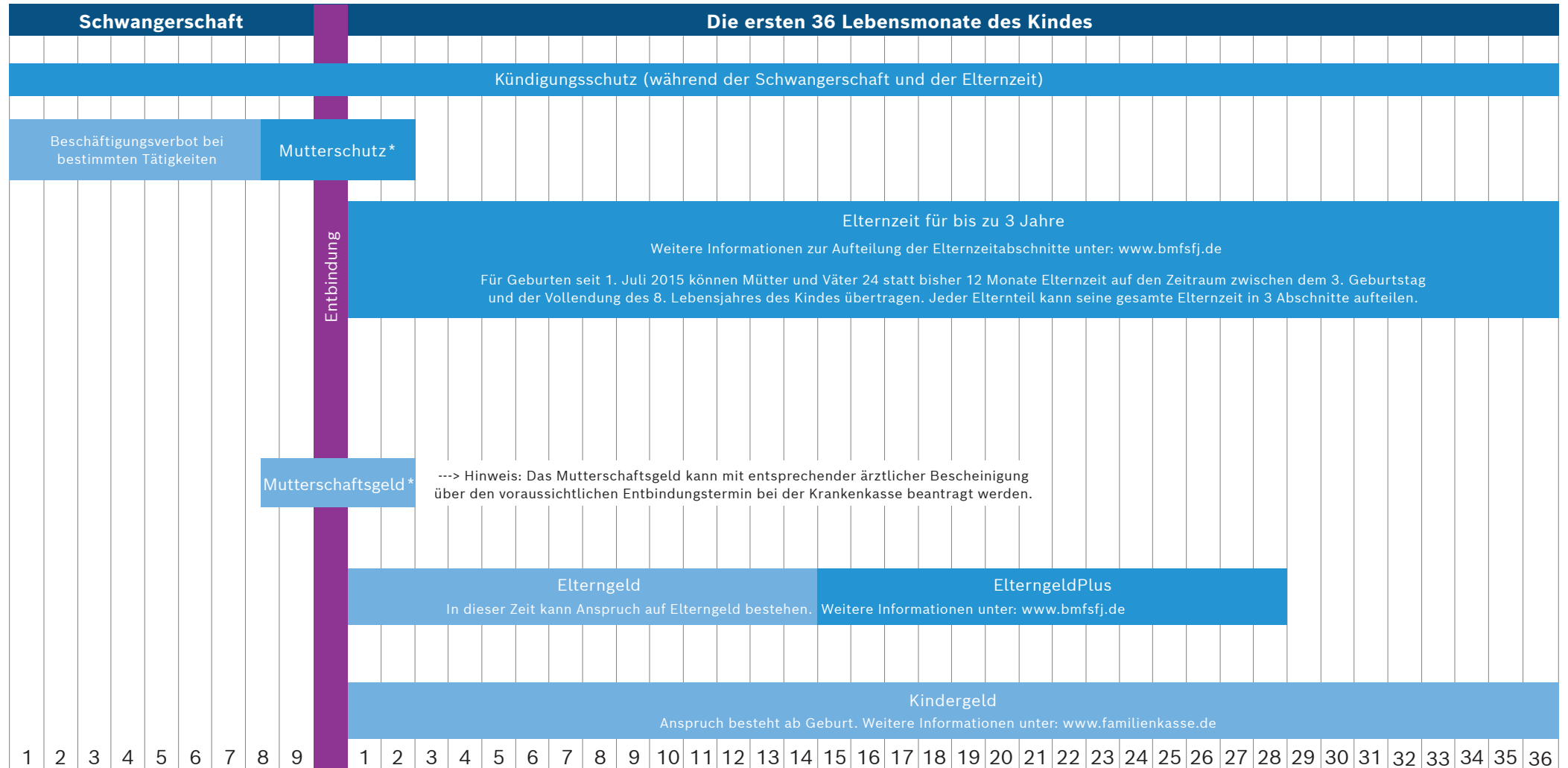
Schauen Sie auch gerne auf unsere Homepage: bosch-bkk.de/schwangerschaft

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Baby alles Gute!

Ihre Bosch BKK

**BOSCH****BKK**

Alles auf einen Blick



Monate

* Früh- und Mehrlingsgeburten: 6 Wochen vor und 12 Wochen nach der Geburt

**BOSCH****BKK**

Schwangere und junge Familien können sich bei uns über einige Mehrleistungen freuen:

► **BabyCare**

BabyCare ist die optimale Ergänzung zu den Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft. Mit den Tipps des Programms können Sie das Risiko einer Frühgeburt entscheidend verringern. Auch, weil BabyCare Sicherheit vermittelt – eine gute Voraussetzung für eine problemlose Schwangerschaft.

► **Hebammenberatung Keleya**

Sie sind unsicher oder haben Fragen während der Schwangerschaft oder den ersten Lebensmonaten Ihres Kindes? Dann ist es gut, wenn Sie eine verlässliche Ansprechpartnerin haben, die auch zu ungewöhnlichen Zeiten erreichbar ist. Per Telefon, Chat oder Video-Call können Sie täglich zwischen 7 und 22 Uhr eine fest angestellte Hebamme kontaktieren – auch an Wochenenden und Feiertagen. Das Angebot eignet sich auch für die erste Phase Ihrer Schwangerschaft, wenn Sie vor Ort noch keine Hebamme gefunden haben.

► **Hebammen-Rufbereitschaft**

Eine Hebamme gibt Ihnen Sicherheit – gerade wenn Sie das erste Mal schwanger sind. Noch beruhigender ist eine 24-Stunden-Rufbereitschaft. Diese können Sie mit der Hebamme Ihres Vertrauens, die als Leistungserbringer zugelassen sein muss, vereinbaren. Die Rechnung dafür können Sie später bei uns einreichen und wir erstatten Ihnen bis zu 250 Euro dafür.

► **Online-Arzt**

Sie sind unsicher, ob Sie mit Ihrem kranken Kind ins Krankenhaus fahren sollen? Ihr Nachwuchs kann sich nicht beruhigen oder hat einen seltsamen Hautausschlag? Holen Sie sich in solchen Situationen eine schnelle ärztliche Einschätzung von unserem Online-Arzt – einfach per App, rund um die Uhr und ohne lange Wartezeiten.

Weiter auf der nächsten Seite

**BOSCH****BKK**

► **Bessere Asthmakontrolle**

Die so genannte FeNO-Messung gibt Asthmatikerinnen Hinweise auf eine allergische Atemwegsentszündung und kann helfen, die Therapie anzupassen. Bei einer Verordnung durch den Arzt erstatten wir Ihnen während der Schwangerschaft die Kosten für das tragbare Heimmessgerät wie „Vivatmo me“ von Bosch Healthcare.

► **Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und Jugendliche**

Die Bosch BKK übernimmt die Kosten aller notwendigen Vorsorgeuntersuchungen für Ihr Kind – und zwar auch die U10* und U11* sowie die J1 und J2* für Jugendliche. Unser Erinnerungsservice macht Sie auf die anstehenden Termine aufmerksam.

► **Rooming in**

Kein Kind möchte gerne ins Krankenhaus. Schon gar nicht alleine. Das muss auch nicht sein, denn Sie können Ihr Kind auch über Nacht begleiten. Die Bosch BKK übernimmt die Kosten dafür – und zwar für Kinder bis unter zwölf Jahre.

► **Geburtsvorbereitungskurs mit Partner**

Die Schwangerschaft ist eine ganz besondere Zeit. Auch für Ihren Partner. Deswegen laden wir Sie beide zum Geburtsvorbereitungskurs ein. Als Ihre Krankenkasse übernehmen wir die Kosten für Sie – und sofern Ihr Partner ebenfalls bei uns versichert ist, auch für ihn mit bis zu 80 Euro pro Schwangerschaft.

► **Gesund leben wird belohnt**

Wir bieten Ihnen attraktive Bonusprogramme für die ganze Familie. Für Schwangere gibt es außerdem unser Programm „G-win Mama“**.

► **Haushaltshilfe**

Können Sie Ihren Haushalt krankheitsbedingt, wegen Schwangerschaft oder eines stationären Aufenthalts nicht mehr weiterführen, erstatten wir Ihnen die Kosten für eine Haushaltshilfe. Voraussetzung ist, dass kein anderes Haushaltsmitglied diesen führen kann und ein Kind unter 14 Jahren (gesetzlich nur bis 12 Jahre) im Haushalt lebt. Übernimmt der Ehe-partner oder ein anderer Familienangehöriger die Haushaltsführung und muss dafür unbezahlten Urlaub in Anspruch nehmen, zahlt die Bosch BKK maximal 2 Monate bis zu 99,33 Euro arbeitstäglich für den Verdienstausschlag – abzüglich des Zuzahlungsbetrages.

► **Medikamente für Kinder**

Für Kinder zwischen 12 und 17 Jahren erstatten wir viele Medikamente, z. B. gegen Heuschnupfen und Neurodermitis oder fiebersenkende Mittel.

** Siehe Infoblatt „Happy Mama Budget und G-win Mama“

* Bei teilnehmenden Kinderarztpraxen

**BOSCH****BKK**

Happy Mama Budget und G-win Mama: Ihre Wunschleistung, von uns finanziert

Sie wissen selbst am besten, was in der Schwangerschaft und nach der Geburt gut für Sie und Ihr Baby ist? Dann suchen Sie sich selbst Ihre Wunschleistungen aus! Über unser Happy Mama Budget erstatten wir Ihnen in der Schwangerschaft Leistungen bis zum Maximalbetrag von 200 Euro. Bei G-win Mama sind es maximal 150 Euro vor und nach der Geburt. Einzige Voraussetzung ist hier, dass Sie alle Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft gemacht haben (Nachweis per Mutterpass). Welche Leistungen wir erstatten können, erfahren Sie auf der Rückseite.

Reichen Sie Ihre Leistungen am besten über unser **Online-Kundenportal meine.bosch-bkk.de** ein. Sie entscheiden selbst, ob Sie Ihre Auszahlung sofort für jede eingereichte Rechnung bekommen möchten oder ob Sie weiter sammeln und sich den Gesamtbetrag zu einem späteren Zeitpunkt auszahlen lassen.

► **Happy Mama Budget:**

- Gehen Sie im Kundenportal auf „Anträge stellen“ und wählen Sie das Happy Mama Budget aus.
- Geben Sie den voraussichtlichen Entbindungstermin ein und laden Sie anschließend Ihre Rechnungen hoch.
- Sie können Ihre Rechnungen bis sechs Monate nach der Geburt einreichen.

► **G-win Mama:**

- Klicken Sie im Kundenportal auf „Bonusprogramme“. Wählen Sie G-win Mama aus.
- Geben Sie den (voraussichtlichen) Entbindungstermin ein und laden Sie Ihre Nachweise hoch.
- Leistungen, die Sie während der Schwangerschaft und im ersten Lebensjahr Ihres Kindes in Anspruch genommen haben, können Sie bis zu sechs Monate nach dem ersten Geburtstag Ihres Kindes hochladen.



Diese Leistungen können Sie sich von uns erstatten lassen:

► Happy Mama Budget:

- **Zusätzliche Schwangerschaftsuntersuchungen** beim Vorliegen eines **individuellen Untersuchungsanlasses**
 - B-Streptokokken-Test
 - Feststellung der Antikörper auf Ringelröteln
 - Feststellung der Antikörper auf Windpocken
 - Toxoplasmose-Test
 - Zytomegalie-Test (CMV-Antikörpertest)
- **Beratungsleistungen und Kurse** im Rahmen der Schwangerschaft durch eine zugelassene Hebamme oder einen Entbindungspfleger:
 - Individuelles Vorgespräch
 - Bewegungs- und Entspannungskurse für Schwangere durch eine zugelassene Hebamme oder einen Entbindungspfleger
- **Nicht verschreibungspflichtige**, aber vom Arzt verordnete apothekenpflichtige **Arzneimittel** wie Eisen, Magnesium, Jodid oder Folsäure
- **Einmalige professionelle Zahnreinigung**

► G-win Mama:

- **Bewegungs- und Entspannungskurse** für Schwangere allgemein (nicht durch Hebamme)
- **Säuglingspflegekurs**
- **Familienzimmer** nach der Geburt
- **Akupunktur** zur Geburtsvorbereitung
- **Erste-Hilfe-Kurs** für Kindernotfälle
- **Frühkindliche Gesundheitsangebote** (z.B. PEKIP, DELFI, Babymassage)

Besprechen Sie am besten vorab mit Ihrem Kundenberater, ob wir Ihr Wunschangebot erstatten können.

Zwei kurze Erklärfilme auf unserer Homepage zeigen Ihnen, wie die beiden Programme funktionieren:
www.bosch-bkk.de/happymama und www.bosch-bkk.de/g-win-mama

Umfassende Informationen zu weiteren Leistungen für Familien finden Sie unter:
www.bosch-bkk.de/happyfamily

**BOSCH****BKK**

Extra-Service für Sie:
Gutschein für die
Versicherten
der Bosch BKK über
ein kostenloses Exemplar
des Vorsorgeprogramms
BabyCare.

BabyCare – das Risiko einer Frühgeburt vermeiden

Mit BabyCare erhalten Sie von uns eine optimale Ergänzung zu den gängigen Vorsorgeuntersuchungen. Ein Team von Gynäkologen, Hebammen und Kinderärzten hat ein Programm entwickelt, um Komplikationen während der Schwangerschaft zu verringern.

Das BabyCare-Programm im Überblick:

- ▶ BabyCare-Handbuch mit integriertem Tagebuch „myBabyCare“
- ▶ Fragebogenauswertung mit persönlicher Analyse (der Fragebogen steht in der App zum Ausfüllen bereit)
- ▶ BabyCare App als digitaler Begleiter für die Schwangerschaft mit vielen verschiedenen Tests inkl. direkter Auswertung, Informationen zu der jeweils aktuellen Schwangerschaftswoche, Fragen und Antworten zu allen Belangen der Schwangerschaft und vielen weiteren Features

Mehr Infos unter bosch-bkk.de/babycare

BabyCare-Gutschein

Einfach ausschneiden und bei Ihrer nächsten Bosch BKK-Geschäftsstelle abgeben.

Sie erhalten **als Bosch BKK-Versicherte** ein kostenloses Exemplar unseres Vorsorgeprogramms BabyCare.

Name

Vorname

Anschrift

PLZ, Ort

**BOSCH****BKK**

Mutterschaftsgeld für gesetzlich Krankenversicherte

Mutterschaftsgeld erhalten Sie während der gesetzlich festgelegten Mutterschutzfrist. Diese ist 6 Wochen vor dem mutmaßlichen Entbindungstermin und 8 Wochen danach. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten beträgt die Frist danach 12 Wochen.

► **Was muss ich tun?**

Reichen Sie bei Ihrer Krankenkasse den Antrag auf Mutterschaftsgeld ein.

► **Wie hoch ist das Mutterschaftsgeld?**

- Bei gesetzlich Versicherten zahlt die Krankenkasse bis zu 13 Euro pro Tag an Mutterschaftsgeld.
- Den Rest zum Durchschnittsnettoverdienst der vergangenen 3 Monate stockt der Arbeitgeber auf.

► **Familienversichert?**

Falls Sie über Ihren Ehemann gesetzlich familienversichert sind, haben Sie grundsätzlich keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Es sei denn, Sie üben eine geringfügige Beschäftigung aus.

► **Hinweis:**

Mutterschaftsgeld und Elterngeld unterliegen nach dem deutschen Steuerrecht dem Progressionsvorbehalt und erhöhen den Steuersatz für die übrigen Einkünfte.

**BOSCH****BKK**

Mutterschaftsgeld für privat Krankenversicherte oder geringfügig Beschäftigte

Mutterschaftsgeld erhalten Sie während der gesetzlich festgelegten Mutterschutzfrist. Diese ist 6 Wochen vor dem mutmaßlichen Entbindungstermin und 8 Wochen danach. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten beträgt die Frist danach 12 Wochen.

► Was muss ich tun?

Stellen Sie einen Antrag auf Mutterschaftsgeld beim Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38 in 53113 Bonn (mutterschaftsgeld.de oder unter Telefon 0228 6191888).

► Wie hoch ist das Mutterschaftsgeld?

- Privat Krankenversicherte erhalten keinen Tagessatz wie gesetzlich Krankenversicherte, sondern einmalig 210 Euro.
- Geringfügig Beschäftigte erhalten ebenfalls eine Einmalzahlung von 210 Euro. Diese erhalten Sie nur dann, wenn Sie nicht selbst in der gesetzlichen Krankenversicherung pflicht- oder freiwillig versichert sind.

- Sofern das kalendertägliche durchschnittliche Arbeitsentgelt der letzten 3 abgerechneten Monate (oder 13 Wochen) vor Beginn der Schutzfrist 13 Euro übersteigt, besteht auch ein Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld. Dieser ist in Höhe der Differenz zwischen 13 Euro und dem kalendertäglichen durchschnittlichen Arbeitsentgelt zu zahlen.

► Hinweis:

Mutterschaftsgeld und Elterngeld unterliegen nach dem deutschen Steuerrecht dem Progressionsvorbehalt und erhöhen den Steuersatz für die übrigen Einkünfte.



Krankenversicherung und Elterngeld

Hierbei ist zu unterscheiden, ob Sie bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse pflicht- oder freiwillig versichertes Mitglied, über den Ehepartner familienversichert oder sogar privat krankenversichert sind.

► **Pflichtversicherte**

- Die Mitgliedschaft besteht fort, solange Elterngeld oder Elternzeit in Anspruch genommen wird. Während der Elternzeit muss allerdings ein Beschäftigungsverhältnis bestehen!
- Elterngeld ist immer beitragsfrei.
- Für versicherungspflichtige Studenten besteht die Beitragspflicht fort, wenn sie immatrikuliert bleiben.

► **Freiwillig Versicherte**

Arbeitnehmerinnen, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet, sind versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie können sich freiwillig weiterversichern. Hatten Sie diesen Status bereits vor der Elternzeit, können Sie im Anschluss an diese die freiwillige Mitgliedschaft unter bestimmten Voraussetzungen fortsetzen.

Voraussetzung: Der Ehepartner muss Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung sein, sodass „dem Grunde nach“ eine Familienversicherung möglich wäre. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, müssen Beiträge gezahlt werden.

► **Familienversicherte**

Für beitragsfreie Familienversicherte in der gesetzlichen Krankenkasse ändert sich nichts.

► **Privat Krankenversicherte**

Sie bleiben für die Dauer der Mutterschutzfristen sowie der Elternzeit privat krankenversichert und müssen Beiträge zahlen.

**BOSCH****BKK**

Wie kann ich mein Kind versichern?

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie Ihr Kind bei einer gesetzlichen Krankenkasse kostenlos familienversichern.

► Grundsätzliche Anspruchsvoraussetzungen:

- Ihr Kind hat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.
- Es darf für das Kind keine anderweitige vorrangige freiwillige oder pflichtige Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse bestehen.
- Das regelmäßige Gesamteinkommen des Kindes darf den monatlichen Betrag von 535,00 Euro (2025) nicht übersteigen.

► Anspruch besteht nicht bzw. endet, wenn der mit den Kindern verwandte Ehegatte

- nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist,
- sein Gesamteinkommen regelmäßig im Monat 5.512,50 Euro (2025) übersteigt und
- das Gesamteinkommen regelmäßig höher als das des Mitglieds ist.

► Der Anspruch auf Familienversicherung besteht für Kinder

- bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, sofern sie nicht erwerbstätig sind.
- bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, solange sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten.

► Hinweis:

Den leiblichen Kindern gleichgestellt sind Stiefkinder und Enkel, wenn sie mit dem Mitglied in einem Haushalt leben und deren Lebensunterhalt überwiegend vom Mitglied bezahlt wird.

**BOSCH****BKK**

Ich kann mein Kind nicht gesetzlich familienversichern – was nun?

Nachstehend erhalten Sie einen Überblick über die Ausschlussgründe und mögliche Alternativen.

► Gründe für den Ausschluss aus der Familienversicherung

- Ein Elternteil ist nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse.
- Das Gesamteinkommen des nicht gesetzlich Versicherten übersteigt monatlich 6.150,00 Euro (2025).
- Der nicht gesetzlich Versicherte verdient regelmäßig mehr als der Elternteil, der gesetzlich krankenversichert ist.

- **Voraussetzung:** Der Antrag muss innerhalb von 3 Monaten nach Geburt bei der gesetzlichen Krankenkasse gestellt werden und die Vorversicherungszeit des gesetzlich krankenversicherten Elternteils muss erfüllt sein.

Einen entsprechenden Antrag erhalten Sie unter:
bosch-bkk.de/freiwillig-versichert

► 1. Alternative – Freiwillige Versicherung bei der gesetzlichen Krankenkasse:

- Sie haben die Möglichkeit, Ihr Kind freiwillig zu versichern. Der Beitrag richtet sich nach den monatlichen Einnahmen, mindestens aber nach den gesetzlich vorgegebenen Grenzen.

► 2. Alternative – Versicherung bei einer privaten Krankenversicherung:

- Sie können Ihr Kind grundsätzlich auch privat krankenversichern.
- Bitte lassen Sie sich vorab von uns über die Vor- und Nachteile beraten.

**BOSCH****BKK**

Elternzeit

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit ihrem oder einem Kind des Lebenspartners in einem Haushalt leben und das Kind selbst betreuen wollen, haben Anspruch auf Elternzeit. Die Elternzeit bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitgebers – gewisse Regeln sind jedoch einzuhalten.

► Gemeinsame Elternzeit

Beide Elternteile können gleichzeitig jeweils bis zu 3 Jahre Elternzeit in Anspruch nehmen.

Flexible 24 Monate

Mütter und Väter können 24 Monate Elternzeit auf den Zeitraum zwischen dem 3. Geburtstag und der Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes übertragen. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht mehr erforderlich.

► 3 Elternzeitabschnitte

Jeder Elternteil kann seine gesamte Elternzeit in 3 Zeitabschnitte aufteilen. Der Arbeitgeber kann jedoch den 3. Elternzeitabschnitt aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn er zwischen dem 3. Geburtstag und der Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes liegt.

► Anmeldefristen

Die Anmeldefrist für die Elternzeit bis zum 3. Lebensjahr beträgt 7 Wochen. Für den Zeitraum zwischen dem

3. Geburtstag und der Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes beträgt die Anmeldefrist 13 Wochen vor deren Beginn.

► Teilzeitarbeit während der Elternzeit

- Wird eine Teilzeitbeschäftigung während der beantragten Elternzeit beabsichtigt, sollte der Arbeitgeber bei der Anmeldung der Elternzeit bereits über das mögliche Vorhaben informiert werden.
- Während der Elternzeit kann bis zu 32 Stunden wöchentlich gearbeitet werden.

► Kündigungsschutz während der Elternzeit

Der Kündigungsschutz beginnt ab Anmeldung der Elternzeit

- frühestens 8 Wochen vor Beginn einer Elternzeit bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes und
- frühestens 14 Wochen vor Beginn einer Elternzeit zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes.